

Müritz-
Nationalpark



**Zusammenstellung der Anlagen zum
Managementplan für das
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)**

DE 2645-301 „Serrahn“



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- I. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens
- II. Protokoll der I. Informationsveranstaltung am 27.04.2017
- III. Protokoll der II. Informationsveranstaltung am 16.01.2018
- IV. Protokoll der III. Informationsveranstaltung am 17.05.2018
- V. Protokoll der Abstimmung mit dem AK Fischerei am 16.05.2018
- VI. Protokoll der Abstimmung mit dem AK der Anliegergemeinden am 24.05.2018
- VII. Abstimmungsdokumentation Landwirtschaftsbetrieb
- VIII. Kartierberichte und Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und Habitate (siehe beiliegende Daten-CD)

I. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2645-301 erfolgte im Rahmen von:

- Information relevanter Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 2645-301 im März 2017
- I. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Grundlagen der Managementplanung sowie des GGB DE 2645-301 in Hohenzieritz (27.04.2017)
- II. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Ergebnisse der Bestandserhebung der LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL am 16.01.2018 in Hohenzieritz
- Abstimmung der gewässerspezifischen Maßnahmen im Arbeitskreis Fischerei am 16.05.2018 in Hohenzieritz
- III. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung bzw. Wiederherstellung von FFH-LRT und Artenhabitaten im GGB DE 2645-301 am 17.05.2018 in Hohenzieritz
- Abstimmung relevanter Maßnahmen im Arbeitskreis der Nationalpark-Anliegergemeinden am 24.05.2018 in Hohenzieritz
- Abstimmung relevanter Maßnahmen im Raum Goldenbaum mit dem Landwirtschaftsbetrieb am 27.06.2018 in Goldenbaum
- Informationen zum GGB 2645-301 und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des Nationalparks am 01.03.2017 und Veröffentlichung des Grundlagenteils am 23.11.2017, Veröffentlichung der Entwurfsfassung des Managementplanes am 28.11.2018 (<http://www.mueritz-nationalpark.de/Wissen-&-Verwalten/Natura-2000/>) mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Darüber hinaus erfolgten regelmäßige Informationen zum Stand der Managementplanung und deren Maßnahmen im Rahmen der Arbeitskreise und Veranstaltungen des Nationalparkamtes, z. B.:

- Information des Kuratoriums für den Müritz-Nationalpark am 15.06.2017 und 26.04.2018 zur Managementplanung im Müritz-Nationalpark in Hohenzieritz
- Information zur Managementplanung im Müritz-Nationalpark im Rahmen der Saisonauswertung Land- und Gewässernutzung am 14.02.2018 in Hohenzieritz
- Information zur Managementplanung im Müritz-Nationalpark im Rahmen des Arbeitskreises Wasserwandern am 21.02.2017 und 20.11.2018 in Hohenzieritz

- Information zur Managementplanung im Müritz-Nationalpark im Rahmen der Saisonauswertung mit dem ehrenamtlichen Naturschutz am 16.11.2017 auf dem Landschaftspflegehof Müritzhof
- Information zur Managementplanung im Müritz-Nationalpark im Rahmen der Marketingausschusssitzung des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte am 26.07.2018.

Die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das GGB DE 2645-301 ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2645-301

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
01.03.2017	Amt Feldberger Seenlandschaft Amt für Raumordnung und Landesplanung Amt Neustrelitz Land Anglerverein Neubrandenburg Bauernverband Müritz u. Mecklenburg-Strelitz e.V. Bergamt M-V Bund Deutscher Forstleute M-V e.V. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband M-V e.V. Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben/ Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz Fischerei GmbH Neustrelitz Fischerei Reimer Forstamt Neustrelitz Gemeinde Carpin Gemeinde Grünow Gemeinde Wokuhl-Dabelow Grüne Liga MV e.V. IHK Neubrandenburg Kreisjagdverband Mecklenburg-Strelitz e.V. Kreisjagdverband Müritz e.V. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV Landesanglerverband M-V e.V. Landesfischereiverband M-V e.V. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband M-V e.V., Geschäftsstelle Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V.	Information über Beginn der Managementplanung für das GGB

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Landschaftspflegeverband Mecklenburger Endmoräne e.V. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e.V. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e.V. Stadt Neustrelitz StALU Mecklenburgische Seenplatte Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V Straßenbauamt Neustrelitz Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/ Obere Tollense" WWF Deutschland	
01.03.2017	Fischerei GmbH Neustrelitz Fischerei Reimer Ingrid Rakow Steffen Peters	Einladung zur Öffentlichen Veranstaltung Information über Beginn der Managementplanung für das GGB
27.02.2017	-ortsübliche Bekanntmachung: MST-Journal 11.03.2017 Kreisanzeiger Landkreis MST 25.03.2017 Kiek rin Feldberg 03/2017 Strelitzer Echo 05/2017	Pressemitteilung über Beginn der Managementplanung für das GGB
27.04.2017	Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung	Durchführung der 1. Öffentlichen Veranstaltung über Beginn der Managementplanung für das GGB
30.01.2018	Übergabe Grundlagenteil an das LU zur Prüfung	
23.11.2017	-ortsübliche Bekanntmachung: Strelitzer Echo 09.12.2017 Kiek rin 22.12.2017	Pressemitteilung über die Fertigstellung der Grundlagen; Teil I des MAP für das GGB
16.01.2018	Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung	Durchführung der 2. Öffentlichen Veranstaltung über die Fertigstellung der Grundlagen der Managementplanung für das GGB
12.01.2018	Amt für Raumordnung und Landesplanung Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte Amt Neustrelitz Land Anglerverein Neubrandenburg Arbeitskreis „Fischerei in den Gewässern des Nationalparks“ Bauernverband Müritz u. Mecklenburg-Strelitz e.V.	Information über Fertigstellung der Grundlagen Teil I

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	Bergamt M-V Fischerei GmbH Neustrelitz Fischerei Reimer Grüne Liga MV e.V. IHK Neubrandenburg Ingrid Rakow Kreisjagdverband Mecklenburg-Strelitz e.V. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV Landesanglerverband M-V e.V. Landesfischereiverband M-V e.V. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband M-V e.V., Geschäftsstelle Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landgut Luisenhof e.G. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Landschaftspflegeverband Mecklenburger Endmoräne e.V. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V NABU Regionalverband Mecklenburg-Strelitz Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e.V. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e.V. Stadt Neustrelitz StALU Mecklenburgische Seenplatte Steffen Peters Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V Straßenbauamt Neustrelitz Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/ Obere Tollense" WWF Deutschland	
April 2018	Fischerei Reimer Fischerei Müritz-Plau Fischerei Neustrelitz Seenfischerei Obere Havel Havelquellseen Fischerei Berkholz Arbeitskreis „Fischerei in den Gewässern des Nationalparks“	Abstimmung der gewässerspezifischen Maßnahmen im Arbeitskreis Fischerei am 16.05.2018 in Hohenzieritz
19.04.2018	Stadt Neustrelitz Gemeinde Grünow Gemeinde Carpin Gemeinde Wokuhl-Dabelow Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	Abstimmung relevanter Maßnahmen im Arbeitskreis der Nationalpark-Anliegergemeinden am 24.05.2018 in Hohenzieritz
27.06.2018	Landwirtschaftsbetrieb Peters Goldenbaum	Vorabstimmung der Maßnahmenplanung

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
17.05.2018	Allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung	Durchführung der 3. Öffentlichen Veranstaltung über die Fertigstellung der Grundlagen der Managementplanung für das GGB
24.04.2018	Amt für Raumordnung und Landesplanung Amt Mecklenburgische Seenplatte Amt Neustrelitz Land Anglerverein Neubrandenburg Arbeitskreis „Fischerei in den Gewässern des Nationalparks“ Bauernverband Müritz u. Mecklenburg-Strelitz e.V. Bund Deutscher Forstleute M-V e.V. BUND Landesverband M-V e.V. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/ Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz Fischerei GmbH Neustrelitz Fischerei Reimer Forstamt Neustrelitz Gemeinde Carpin Gemeinde Grünow Gemeinde Wokuhl-Dabelow Grüne Liga MV e.V. IHK Neubrandenburg Ingrid Rakow Kreisjagdverband Mecklenburg-Strelitz e.V. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV Landesanglerverband M-V e.V. Landesfischereiverband M-V e.V. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Landesjagdverband M-V e.V., Geschäftsstelle Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e.V. Landgut Luisenhof e.G. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Landschaftspflegeverband Mecklenburger Endmoräne e.V. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V NABU Regionalverband Mecklenburg-Strelitz Naturpark Feldberger Seenlandschaft Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e.V. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e.V. Stadt Neustrelitz StALU Mecklenburgische Seenplatte Steffen Peters	Information über die der Fertigstellung der Entwurfsfassung des Managementplans für das GGB

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
	Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V Straßenbauamt Neustrelitz Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/ Obere Tollense" Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e.V. Stadt Neustrelitz StALU Mecklenburgische Seenplatte Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V Straßenbauamt Neustrelitz Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wasser- und Bodenverband "Obere Havel/ Obere Tollense" WWF Deutschland	
20.03.2018	-ortsübliche Bekanntmachung: Echo Neustrelitz 31.03.2018	Pressemitteilung über die Fertigstellung der Entwurfsfassung des MAP für das GGB

Die Protokolle der Veranstaltungen sowie die Abstimmungsdokumentationen mit den Landwirtschaftsbetrieben sind der Dokumentation als Anlagen II bis VII beigelegt.

Die Auslegung des Entwurfes zum Managementplanes fand vom 1.12.2018 bis zum 15.1.2019 statt. Neben der Möglichkeit zum Download der Dokumente auf der Webseite des Nationalparkamtes lagen analoge Exemplare zur Einsichtnahme in folgenden Institutionen aus:

- Nationalparkamt Müritz
- Stadt Waren
- Amt Seenlandschaft Waren
- Amt Neustrelitz Land
- Gemeinde Kratzeburg

Folgende Stellungnahmen sind, nach Eingangsdatum sortiert, zum Managementplan für das GGB DE 2645-301 eingegangen:

1. Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 12.12.2018
2. Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 12.12.2018
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg vom 17.12.2018
4. Arbeitskreis Fischotterschutz vom 09.01.2019

5. Bergamt Stralsund vom 10.01.2019
6. Straßenbauamt Neustrelitz vom 10.01.2019
7. Bauernverband Müritz e.V. vom 11.01.2019
8. Fischereibetrieb vom 14.01.2019
9. IHK Neubrandenburg vom 15.01.2019
10. Förderverein Müritz-Nationalpark vom 14.01.2019
11. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Vorpommern-Strelitz vom 22.01.2019
12. Stadt Neustrelitz vom 28.01.2019

Die Abwägung des Verfahrensbeauftragten bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen – GGB DE 2645-301

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 12.12.2018	01	01	im Rahmen der vom Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. wahrzunehmenden Belange bestehen Einwände gegen den o.g. Managementplanentwurf. Wir lehnen ihn in der Form ab. Wir halten alle Maßnahmen, die die Fischerei und das Angeln einschränken bzw. beenden sollen, für nicht begründet, nicht notwendig und lehnen sie ab. Das gilt natürlich nicht für die Kontrolle der Einhaltung der Pachtverträge oder die Meldung von Totfunden von Fischottern. Aber der Einstellung der Fischerei wegen vermuteter erheblicher Einflüsse auf die Makrophyten, Besatzverbote benthivorer und herbivorer Fischarten und Angelverbote wegen angeblich zu hohen Nährstoffeintrages oder Trittschäden am Ufer können wir nicht zustimmen.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Die Einwendung wird als allgemeiner Vortext verstanden, die Abwägung und Begründung auf konkrete Einwendungen bezogen erfolgt weiter unten. Besatzverbote sind nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung des Managementplanes.	-
	01	02	Die Maßnahmen zum Erhalt der Biotope des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers halten wir für fischereilich und naturschutzfachlich sinnvoll und stimmen wir zu.	001_1, 003_1, 004_1 bis 013_1, 107_1, 107_2, 015_1 bis 019_1	kein Handlungsbedarf	-	-
	01	03	Die weiteren Maßnahmen des MP finden unsere Zustimmung, auch wenn wir die	Maßnahmen allgemein	keine Anpassung des	Renaturierungsmaßnahmen im Müritz-Nationalpark sind nicht Be-	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			Unterbrechung der Gewässerwege wegen der Renaturierung des Müritz-NP (Moore und Wasserhaushalt) zu Lasten des Schlammpeitzgers sehr kritisch sehen.		Planes	standteil der Managementplanung. Im Rahmen der Managementplanung haben sich keine negativen Auswirkungen aus Renaturierungsmaßnahmen gezeigt.	
	01	04	„Der LRT 3130 befindet sich auf Gebiets-ebene aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der insbesondere durch die aktuellen Defizite in der Struktur und Artenausstattung des 91,8 ha großen Schweingartensees bestimmt wird.“ „Informationen zum Fischbestand der Gewässer liegen nicht vor, die Präsenz von (ehemals nutzungsüberprägten) Ichthyozönosen mit einem hohen Anteil benthivorer und herbivorer Arten ist jedoch nicht auszuschließen (S.163).“ „...innerhalb der Kernzone sowie in der UNESCO-Welterbefläche befindet, ist perspektivisch eine Einstellung der Fischerei- und Angelnutzung des Schweingartensees vorzusehen (Maßnahme 001_4).“	001_4	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Zur Maßnahme 001_4 „Einstellung der Fischerei- und Angelnutzung (perspektivisch)“ im Schweingartensee vgl. weiter unten Begründung zu Nr. 20	-
	01	05	Thurower See „Eine Intensivierung der fischereilichen Nutzung soll für Seen dieses LRT ausgeschlossen werden (Maßnahme M002_3, Bereich StALU).“ (S. 164)	002_3	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Die Standardmaßnahme Ne08 „keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung“ wurde für alle fischereilich genutzten Gewässer des GGB vorgesehen, mit dem Schutzziel, mindestens den aktuellen Er-	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						haltungszustand beizubehalten. Die bestehende Nutzungsintensität der Fischerei kann beibehalten werden.	
	01	06	LRT 3140: „Die Gewässer des LRT 3140 weisen aktuell einen hervorragenden Erhaltungszustand auf, der durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu sichern ist. Dazu zählen vor allem die Sicherung der Wasserstände und der Erhalt der nutzungsfreien bzw. extensiv genutzten Einzugsgebiete der Stillgewässer. Sofern die Seen des LRT 3140 als Angelgewässer bzw. fischereilich genutzt werden (Plasterinsee, Großer Fürstenseer See, Hinnensee, Großer Lanz), sind in Bezug auf Fischbesatz, Anzahl der zulässigen Boote, Einsatz von Fanggeräten sowie Befahrenseinschränkungen die entsprechenden Festlegungen in den Pachtverträgen zu beachten. Eine Intensivierung der Bewirtschaftung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das generelle Befahrungsverbot mit motorbetriebenen Booten auf den Seen zu beachten.“ (S.165)	He10 Ne08 Se02	keine Anpassung des Planes	<p>Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.</p> <p>Die Maßnahme He10 – Beachtung der Vorgaben des Pachtvertrages, angemessener Einsatz von Fanggeräten zur Vermeidung von Fischotterverlusten wurde für alle fischereilich genutzten Seen vorgesehen, sofern Reuseneinsatz erfolgt. Sie stellt keine zusätzliche Einschränkung der Fischerei dar, da die Vorgaben des Pachtvertrages durch den Pächter ohnehin zu beachten sind.</p> <p>Die Standardmaßnahme Ne08 „keine Intensivierung der fischereilichen Nutzung“ wurde für alle fischereilich genutzten Gewässer des GGB vorgesehen, mit dem Schutzziel, mindestens den aktuellen Erhaltungszustand beizubehalten.</p> <p>Die Maßnahme Se02 „Schutz durch die Umsetzung der Nationalparkverordnung“, wozu u.a. auch die Beachtung von Befahrungsverboten zählt, wurde für alle Schutzobjekte des GGB im Nationalpark vorgesehen, mit dem Schutzziel, mindes-</p>	

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						tens den aktuellen Erhaltungszustand beizubehalten. Die Maßnahme bildet die Beachtung ohnehin bereits bestehenden Ge- und Verbote aus der Nationalparkverordnung ab und stellt daher keine zusätzliche Einschränkung der Fischerei- und Angelnutzung dar.	
	01	07	„Der Plasterinsee ist nach Auslaufen des Pachtvertrages Ende 2021 vollständig aus der Nutzung zu nehmen (Maßnahme 004_2). Damit sind jeglicher Fischbesatz sowie das Angeln unzulässig. Die Einhaltung des Nutzungsverzichts ist insbesondere in den ersten Jahren nach Umsetzung adäquat zu überprüfen (S.165).“	004_2	keine Anpassung des Planes hinsichtlich der Maßnahme, aber Textergänzung zum Zeitpunkt der Unzulässigkeit von Fischbesatz und Angeln ab 2022 auf S. 165	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Die Einstellung der Fischerei im Plasterinsee war mit Abschluss des Pachtvertrages 2013 zwischen Pächter und Verpächter einvernehmlich abgestimmt. Es bestand somit eine Übergangsfrist von 8 Jahren, um dem Pächter die Möglichkeit einer längerfristigen Anpassung seines Unternehmens an die veränderte Situation zu ermöglichen.	-
	01	08	„Im Großen Lanz sind Angel- und Badestellen verstärkt zu kontrollieren und ggf. sind Maßnahmen zur Lenkung der genannten Nutzungen abzuleiten und umzusetzen. (Maßnahme 014_4, Bereich StALU) (S.165).“	014_4	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Durch die Maßnahme 014_4 kommt es zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Angelnutzung, soweit diese sich auf die genehmigten Angelstellen beschränkt. Soweit bei Kontrollen eine Nutzung nicht	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						genehmigter Angelstellen festge- stellt wird, sind entsprechende Len- kungsmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.	
	01	09	„Sofern die Seen des LRT 3150 als An- gelgewässer bzw. fischereilich genutzt werden (Mühlenteich Goldenbaum) sind in Bezug auf Fischbesatz, Anzahl der zulässigen Boote, Einsatz von Fanggerä- ten sowie Befahrenseinschränkungen die entsprechenden Festlegungen im Pacht- vertrag zu beachten. Eine Intensivierung der Bewirtschaftung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das generelle Befah- rungsverbot mit motorbetriebenen Booten auf den Seen zu beachten (S. 166).“	He10 Ne08 Se02	keine Anpas- sung des Planes	<p>Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Management- planes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.</p> <p>Die Maßnahme He10 – Beachtung der Vorgaben des Pachtvertrages, angemessener Einsatz von Fangge- räten zur Vermeidung von Fischöt- terverlusten wurde für alle fischerei- lich genutzten Seen vorgesehen, sofern Reuseneinsatz erfolgt. Sie stellt keine zusätzliche Einschrän- kung der Fischerei dar, da die Vor- gaben des Pachtvertrages durch den Pächter ohnehin zu beachten sind.</p> <p>Die Standardmaßnahme Ne08 „keine Intensivierung der fischerei- lichen Nutzung“ wurde für alle fi- schereilich genutzten Gewässer des GGB vorgesehen, mit dem Schutz- ziel, mindestens den aktuellen Er- haltungszustand beizubehalten.</p> <p>Die Maßnahme Se02 – Schutz durch die Umsetzung der National- park-Verordnung, wozu u.a. auch die Beachtung von Befahrungsver- boten zählt, wurde für alle Schutzobjekte des GGB im Natio-</p>	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						nalpark vorgesehen, mit dem Schutzziel, mindestens den aktuellen Erhaltungszustand beizubehalten. Die Maßnahme bildet die Beachtung ohnehin bereits bestehenden Ge- und Verbote aus der Nationalparkverordnung ab und stellt daher keine zusätzliche Einschränkung der Fischerei- und Angelnutzung dar.	
	01	10	„Im Bereich des Stillgewässers nördlich von Wutschendorf (TF 3150-051-C, Blatt 3) ist die Kontrolle und ggf. Unterbindung einer nicht genehmigten Angelnutzung vorgesehen (Maßnahme 033_2) (S.166).	033_2	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Durch die Maßnahme 033_2 kommt es zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Angelnutzung, da in dem betreffenden Gewässer das Angeln ohnehin nicht erlaubt ist.	-
	01	11	„Der LRT 3160, der im GGB 2645-301 insgesamt sechs Moorgewässer umfasst, befindet sich auf Gebietsebene aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der durch die z.T. unzureichende bzw. untypische Artenausstattung bestimmt wird und Hinweis auf einen für den LRT untypisch hohen Nährstoffgehalt des Wassers ist. Mit Ausnahme des Kleinen Lanz (TF 3160-001-C), der als Fischerei- und Angelgewässer genutzt wird, sind die Gewässer nutzungsfrei und befinden sich inmitten ausgedehnter Gehölzbestände/ Wälder (S.166).“	100_2	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben. Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf den Kleinen Lanz, der polytroph ist und einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist. Die Maßnahme ist mit dem Pächter des Kleinen Lanz abgestimmt.	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			„Kleiner Lanz: Am Kleinen Lanz soll aufgrund der hohen Empfindlichkeit des Gewässertyps perspektivisch eine Aufgabe der Angelnutzung umgesetzt werden (Maßnahme 100_2, Bereich StALU)“ (S.166).				
	01	12	„Für den prioritären LRT 7210, der sich auf Gebietsebene in einem guten Zustand befindet, sind über die Sicherung der Standorte, der gleichbleibend hohen Wasserstände sowie des extensiv genutzten bzw. ungenutzten Einzugsgebietes keine zusätzlichen Maßnahmen zum Erhalt notwendig. Lediglich im Bereich der Schneidenröhrichte am Ufer des Plasterinsees sowie des Kleinen Lanz ist eine adäquate Kontrolle und ggf. Maßnahmen zur Besucherlenkung bzw. Lenkung der Angelnutzung durchzuführen, da hier an mehreren Stellen Trittschäden durch Angel- und/ oder Badenutzung festgestellt wurden (Maßnahmen 197_2, 198_2, Bereich StALU)“ (S.168).		Im Text erfolgt eine Ergänzung, dass sich die Maßnahme 197_2 nach Aufgabe der Fischerei- und Angelnutzung im Plasterinsee ab 2022 nur noch auf die Badenutzung bezieht sowie dass nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme 100_2 im Kleinen Lanz die Maßnahme 198_2 wegfällt (S. 168).	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.	-
	01	13	Habitats des Fischotters – EU-Code 1355: „Grundsätzlich ist auf den derzeit fischereilich genutzten Seen des GGB 2645-301 der Einsatz von Fischreusen zulässig. Eine Gefahrenquelle für den	He11	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.	

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>Fischotter stellen Fischreusen ohne Reusenschutzgitter dar, in denen die Otter ertrinken können, weil sie nach dem Einschwimmen u.U. den Ausgang der Reuse nicht mehr finden. Für die Bewirtschafter der Gewässer stellt der Einsatz von Reusenschutzgittern generell keine Alternative dar, weil dadurch Fangeinbußen befürchtet werden und aus der langjährigen Erfahrung nur ein geringes Gefahrenpotenzial besteht. Auch der Einsatz der neu entwickelten Reusengeneration, die dem Otter das gefahrlose Entweichen (durch den Einbau von Scharnieren oder dehnbaren Bändern im Reusensack) ermöglichen, wird derzeit nicht in Erwägung gezogen. Der Vorschlag zum Verschieben der Reusen aus für den Fischotter besonders gefährlichen Bereichen (Ufernähe, Einmündungen Fließgewässer) stellt ebenfalls keine Alternative dar, weil die Reusenstandorte auf der Grundlage jahrzehntelanger Erfahrungen ausgewählt werden. In einer Beratung mit den Fischereibetrieben zur Maßnahmenabstimmung am 16.05.2018 wurde daher abgestimmt, dass künftig alle Fischer ggf. festgestellte Totfunde von Ottern in ihren Reusen an den Müritz-Nationalpark melden. Sollte sich diesbezüglich ein Problemstandort herauskristallisieren, sind in gemeinsamer Abstimmung Alternativen vorzusehen (Tabelle 33, Maßnahmenblock „Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug in Karte 3“) (S.169-170)“</p>			<p>Die Formulierung der Maßnahme He11 – Meldung von Fischotter-Totfunden im Bereich von Fischreusen ist mit dem Arbeitskreis Fischerei am 16.05.2018 abgestimmt worden.</p> <p>Durch die Maßnahme kommt es zu keiner zusätzlichen Einschränkung der Fischerei.</p>	

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
	01	14	<p>Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen:</p> <p>LRT 3130: „Die unzureichende lebensraumtypische Ausprägung der Vegetation des Schweingartensees (TF 3130-001-C), durch den der ungünstige Erhaltungszustand auf Gebietsebene bestimmt wird, ist möglicherweise auch auf einen (für den Seentyp) zu hohen Anteil benthivorer Fischarten zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der perspektivisch vorgesehenen Einstellung der Fischerei- und Angelnutzung (Maßnahme 001_4), ist eine Überprüfung und Bewertung der Zusammensetzung der Fischzönose wünschenswert (Maßnahme 001_2), um bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Entwicklung eines lebensraumtypischen Fischbestandes vorzusehen. Auch für den Thurower See (TF 3130-002- B) sollte eine Überprüfung und Bewertung des Fischbestandes erfolgen (Maßnahme 002_4), um ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Regulierung benthivorer Arten abzuleiten.“ (S. 173)</p> <p>LRT 3140: „Der Große Fürstenseer See und der Zwirnsee werden aktuell im E + E-Projekt „Chara-Seen“ des BfN untersucht, in dessen Rahmen geeignete Maßnahmen entwickelt und erprobt werden sollen, um den den Rückgang der Characeenrasen effizient zu stoppen (siehe Erhaltungsmaßnahmen 006_3, 007_2). Falls nicht in diesem Rahmen</p>	Hv14	keine Anpassung des Planes	<p>Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.</p> <p>Aus der Maßnahme Hv14 – Überprüfung des Fischbestandes, die für alle fischereilich genutzten Gewässer vorgesehen ist, ergibt sich keine zusätzliche Einschränkung für Fischerei- und Angelnutzung.</p>	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>untersucht, soll eine Überprüfung und Bewertung des Fischbestandes erfolgen (Maßnahmen 006_2, 007_3), um ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Regulierung benthivorer Arten abzuleiten. Die Überprüfung und Bewertung des Fischbestandes ist auch für den Hinnensee (TF 3140-004-C) sowie den Großen Lanz (TF 3140001-B) vorzusehen, um ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Regulierung benthivorer Arten abzuleiten (Maßnahmen 005_3, 014_3, Bereich StALU).“ (S. 174)</p>				
	01	15	<p>Tabelle 30: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der gemeldeten LRT und der Arten nach Anhang II FFH-RL (Auszug): „Überprüfung und ggf. Anpassung Fischerei/ Angelnutzung: Schweingartensee TF 3130-001-C: Fischbesatz (benthivore Arten) sowie Anfütterung sind für ein Gewässer dieses Trophiegrades in der Kernzone des Nationalparks nicht zu tolerieren.“ (S.140)</p> <p>Überprüfung und ggf. Anpassung der fischereilichen/Angel-Nutzung –ggf. gezielte Beeinflussung der Fischbestände: Großer Fürstenseer See –TF 1355-008-A, Hinnensee TF 3140-004-C, Großer Lanz TF 3140-001-B.“ (S.141)</p> <p>Überprüfung der Intensität der Angel- und Badenutzung; Kleiner Lanz TF 3140-001-C: Fischbesatz (insbesondere mit benthivoren Arten) sowie Anfütterung sind für</p>	Funktions- bezogene Erhaltungs- ziele	Im Text erfolgt eine Aktualisierung der Tabelle 30 (S. 140ff.) hinsichtlich der im Maßnahmenteil aufgeführten Maßnahmen.	<p>Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.</p> <p>Tabelle 30 stellt den Arbeitsstand vor Ableitung und Abstimmung konkreter Maßnahmen dar. Um Missverständnisse zu vermeiden, erfolgt eine abschließende Aktualisierung der Tabelle hinsichtlich der im Maßnahmenteil aufgeführten Maßnahmen</p>	

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>Gewässer dieser Größe und dieses Trophiegrades eine Belastung.“ (S.143) „Ottersichere Fischerei –Prüfung des Einsatzes von Fischreusen mit Otterschutz –alternativ -Verschiebung der Reusen mit Land-Anschluss: Thurower See –TF 1355-001-B, Großer Fürstenseer See –TF 1355-008-B, Schweingartensee –TF 1355-040-B: ungeschützte Reusen, deren Leitwehre bis an das Ufer reichen, stellen eine besondere Gefahr für den Fischotter dar.“ (S.147)</p>				
	01	16	<p>Angelnutzung Durch die Berufsfischereien werden für die meisten Gewässer Angelerlaubnisse ausgegeben. Im Gebiet DE 2645-301 dürfen der Südteil des Großen Fürstenseer Sees bis zur Bojenkette und der Schweingartensee nur vom Ostufer aus beangelt werden. Auch im Thurower See, Kleinem und Großem Lantz (außerhalb der Grenzen des Müritz-NLP) darf geangelt werden. Alle anderen Gewässer des Gebietes dürfen nicht beangelt werden (Datenübergabe Nationalparkamt Müritz 21.02.2017). Für die Angelnutzung im Müritz- Nationalpark und somit auch im GGB DE 2645-301 gelten generell folgende Festlegungen (Information Nationalparkamt Müritz): kein Einsatz motorgetriebener Boote, kein Befahren nichtöffentlicher Wege mit KFZ, kein Abstellen</p>	-	keine Anpassung des Planes	Der Abschnitt der Stellungnahme zitiert Passagen des Managementplanes, ohne konkrete inhaltliche Hinweise zu geben.	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>von KFZ außerhalb von Park- oder gekennzeichneten KFZ-Stellplätzen. Laut Angaben der Fischerei GmbH Neustrelitz (schriftl. Mitt. Hr. Glashagen vom 4.10.17) konzentriert sich das Angeln in den vom ihm bewirtschafteten Seen von Land aus an den Badestellen und vorhandenen Steganlagen. Vorrangig wird aber vom Boot aus geangelt. Zusätzliche Angelstellen für Karpfenangler auf dem Fürstenseer See sind mit dem Nationalparkamt abgestimmt. Am Schweingartensee und Thurower See erfolgt Angelfischerei, wobei diese im Schweingartensee auf einen Abschnitt am Ostufer beschränkt ist. Im Goldenbaumer Mühlenteich erfolgt keine Angelfischerei (mdl. Mitt. Frau Reimer-Meißner vom 16.01.2018)* (S.22).</p>				
	01	17	<p>Makrophyten und Besatzverbote: [...] Aus unserer Sicht ist zum einen teilweise der Besatz mit Karpfen nicht gestattet (NPO) und wenn doch, erfolgt er in einer so geringen Stückzahl, dass keine nennenswerten Einflüsse des Bestandes auf die Makrophyten zu verzeichnen ist (weit unter 50 Kg/ha Bestand). Außerdem nehmen sich die Einflüsse des Bleis gegenüber dem Karpfen nichts und der Blei ist ja im Gegensatz zum Karpfen vom Naturschutz als autochthon anerkannt. Nach Müller (2014, Fischerei & Fischmarkt in MV) gibt es Funde von Karpfen in Süddeutschland bis Mainfran-</p>	-	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes</p>	<p>Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich von Besatzverboten für Fischerei- und Angelgewässer vorgesehen.</p>	

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			ken, die über 100.000 Jahre alt sind und auch nach der Eiszeit ist er vor 5-7.000 Jahren als Osteinwanderer ohne Zutun des Menschen in Deutschland anzutreffen. Damit ist er heimisch.				
	01	18	Fischotter: Aus dem MP ist zu ersehen, dass der Fischotter in einem günstigen Erhaltungszustand ist. (B). Die größte Gefahr für die Otter ist der Straßenverkehr und zur Passage ungeeignete Brücken, wie die Statistik zeigt. Auch Beunruhigung der Habitate ist störend (Tourismus), hier wird zu Recht in Zukunft einiges unternommen. Reusen sind dagegen kaum eine Gefahr. Das bloße Vorhandensein von passiven Fanggeräten steht als Argument von Gefahren und von vermeintlich notwendigen Maßnahmen. Dabei ist völlig offen, wie sich die Otterpopulationen in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben. Gab es eine Zunahme der Otter trotz Reusenfischerei, ohne Totfunde, bzw. eine stabile Population, so ist die Fischerei auch weiterhin durch Reusen ohne Otterschutzvorrichtung möglich und naturschutzverträglich. Aus unserer Sicht gibt es Indizien, dass Otter über Generationen Ihr Verhalten angepasst haben und Reusen und deren Gefahrenpotential abschätzen können. Die Meldung von Totfunden kann vertrauensbildend sein und diese Beobachtung bestätigen. Ein Verbot der Nutzung von Reusen ohne	He10, He11	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Einvernehmlich wurde in der AG Fischerei am 16.05.2018 mit den ansässigen Fischern abgestimmt, Totfunde von Fischottern in Reusen künftig zu melden und so Erkenntnisse zur Gefährdung der Art in Reusen zu gewinnen.	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>Otterausstieg in der Zukunft ist damit aber nicht ausgeschlossen. Ottersichere Reusen sind aber ein wirtschaftlicher Nachteil (Verlust von Fischen durch die Fluchtöffnung für Otter, wiederholtes Eintauchen der Otter in den „sicheren Nahrungsvorrat“) und eine Durchführung in Zweckmäßigkeit und Aufwand für die Fischerei eine wirtschaftliche Zusatz-Belastung.</p>				
	01	19	<p>Nährstoffeintrag durch Angeln: Zum Schweingartensee und zum Kleinen Lanz heißt es im MP: „...sowie Anfütterung sind für Gewässer dieser Größe und dieses Trophiegrades eine Belastung.“ Der erste See hat 91,76 ha und der zweite 3,57 ha. Das Größenargument kann dann wohl nur für den 2. See gelten, zudem auf ersterem nur vom Ostufer aus geangelt werden darf. Die Trophieklasse des Schweingartensee ist lt. MP (S.7) gegenwärtig schwach eutroph (eutroph 1), zum Kleinen Lanz fehlt eine Aussage. Auch hier kann höchstens der 3,57 ha See eventuell ein Problem haben. Bei der Beurteilung ist auch die Anzahl der Angler sowie die Angelhäufigkeit zu berücksichtigen. Grundsätzlich zum Nährstoffeintrag durch Anfüttern sei Arlinghaus zitiert (2004). In einer repräsentativen Befragung fand er heraus, dass 48,5 % der Angler in Deutschland nicht anfüttern. Die anfütternden Angler setzten hauptsächlich Getreide- und</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Text erfolgt eine Aktualisierung der Tabelle 30 hinsichtlich der im Maßnahmenteil aufgeführten Maßnahmen (S. 140ff.).</p>	<p>Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich von Anfütterungs- oder Besatzverboten für Fischerei- und Angelgewässer vorgesehen, die über die bereits in der Nationalparkverordnung und in den Pachtverträgen getroffenen Regelungen hinausgehen. Das Zitat bezieht sich auf die Tabelle 30 und stellt den Arbeitsstand vor Ableitung und Abstimmung konkreter Maßnahmen dar. Um Missverständnisse zu vermeiden, erfolgt eine abschließende Aktualisierung der Tabelle hinsichtlich der im Maßnahmenteil aufgeführten Maßnahmen.</p>	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>Brotprodukte ein. Im Mittel setzten diese Angler 14,2 kg Futter pro Jahr ein, bezogen auf alle Angler sind das 7,3 kg/a. Da Phosphor (P) in den meisten Seen der limitierende Faktor ist und bei zu großer Zufuhr Eutrophierung eintritt, wurde von ihm auch untersucht, ob Angler für die Gewässer eine P-Quelle oder –Senke darstellen. Die Bilanz zwischen Anfütterung und Fischentnahme (P-Entnahme) zeigte bezogen auf die gesamte Anglerpopulation, dass 89,4 % im Mittel 51,2 g P pro Jahr entnehmen, bezogen auf die anfütternden Angler noch 33,8 g P pro Jahr. 79,4 % der anfütternden Angler entnehmen mehr P im Jahr als sie durch Anfütterung eintragen. Insofern können Angler nicht als substantielle P-Quelle für Gewässer auf Bundesebene angesehen werden. Angeln ist die einzige Nutzung, die dem Ökosystem Gewässer anthropogen zugeführtes Phosphor wieder entnimmt.</p>				
	01	20	<p>Aufgabe fischereilicher Nutzung: „Aufgrund des Schutzzweckes einer freien, vom Menschen unbeeinflussten Naturentwicklung widerspricht die Fischerei den Zielen des Nationalparks und den Bestimmungen der Nationalparkverordnung. Dennoch kann sie aufgrund der sozioökonomischen Bedeutung der Fischereiwirtschaft im Nationalpark stattfinden, jedoch nur in solchen Gewässern, die von jeher bewirtschaftet wurden.“</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes</p>	<p>Die Nationalparkverordnung ist nicht Inhalt der Managementplanung.</p>	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			Bisher unbewirtschaftete Gewässer und solche, bei denen die Bewirtschaftung aufgegeben wurde, dürfen nicht wieder in Nutzung genommen werden (LFG, NATIONALPARKAMT MÜRITZ 2003).“ (S.20) Dem können wir nicht zustimmen. Die Fischerei steht dem Schutzzweck der angesprochenen LRT und Arten nicht entgegen und muss weiter ausgeübt werden dürfen.				
Landesfischereiverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 12.12.2018	02	1-20	<i>Gleichlautende Stellungnahme wie Einwender 01, Abwägungsdokumentation siehe dort</i>				
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg vom 17.12.2018	03	01	Das Gebiet DE 2645-301 „Serrahn“ berührt die von mir zu vertretenden Sachverhalt an der Bundeswasserstraße MWE nicht.		kein Handlungsbedarf	-	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
Arbeitskreis Fischotter- schutz Neu- brandenburg vom 09.01.2019	04	01	Die im Managementplan erwähnten Reparaturen der defekten Otterschutzmaßnahmen und der weitere ottersichere Ausbau von Gewässer/Straßenkreuzungspunkten sind sehr zu begrüßen.	Maßnahmen Fischotter	kein Handlungsbedarf	-	-
	04	02	Ein besonderes Konfliktpotential befindet sich am Schweingartensee und dem Thurower See durch die Befischung mit nicht ottersicheren Reusen. Wie bereits bei der Stellungnahme zum GGB 2543-301 erwähnt, wäre hier eine Bewirtschaftung mit ottersicheren Reusen wünschenswert.	Maßnahmen Fischotter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Der Einsatz von ottersicheren Reusen wurde im Rahmen der Maßnahmenabstimmung mit dem Arbeitskreis Fischerei am 16.05.2018 erörtert. Für die Bewirtschafter der Gewässer stellt der Einsatz von Reusenschutzgittern generell keine Alternative dar, weil dadurch Fangeinbußen befürchtet werden und aus der langjährigen Erfahrung nur ein geringes Gefahrenpotenzial bestünde. Auch der Einsatz der neu entwickelten Reusengeneration, die dem Otter das gefahrlose Entweichen (durch den Einbau von Scharnieren oder dehnbaren Bändern im Reusensack) ermöglichen, wird derzeit von den örtlichen Fischereibetrieben nicht in Erwägung gezogen. Im Ergebnis wurde daher abgestimmt, dass künftig alle Fischer ggf. festgestellte Totfunde von Ottern in ihren Reusen an den Müritz-Nationalpark melden (vgl. S. 170, 217). Aus diesen Meldungen werden ggf. weitere Maßnahmen abgeleitet.	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
	04	3	Ansonsten kann dem Managementplan-entwurf in seiner Ausführung entsprochen werden. Ich bedanke mich nochmals und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.		kein Handlungsbedarf	-	-
Bergamt Stralsund vom 11.01.2019	05	01	Sehr geehrte Damen ,und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Managementplan für das Gebiet DE 2645-301 „Serrahn“ berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.		kein Handlungsbedarf	-	-
Straßenbauamt Neustrelitz vom 10.01.2019	06	01	Mit dem Gebiet - Serrahn, DE-Code 2645-301 - wird die B 198 berührt, die sich in der Baulast des Bundes befindet und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet wird. Es erstreckt sich entlang der B 198 von ca. km 4.310 im Abschnitt 220 - ca. km 4.240 im Abschnitt 230 rechtsseitig und teilweise beidseitig zwischen Zinow und Carpin. Diesbezüglich ergeht seitens der Straßenbauverwaltung folgende Stellungnahme:	Kapitel I.3	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	In den Abschnitten, die entlang der Schutzgebietsgrenze verlaufen (3,7 km), wird der Mindestabstand von 10 m durch die bestehende Grenzziehung eingehalten. In einem Abschnitt südlich des Thurower Sees, verläuft die B 198 auf ca. 0,9 km durch das GGB. Im Rahmen der Managementplanung erfolgt keine Anpassung der Schutzgebietsgrenze.	Anpassungen oder Änderungen der GGB-Gebietsgrenzen erfordern ein entsprechendes Meldeverfahren und liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V.

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche der Bundesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil derartiger Gebiete sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.				
	06	02	Die Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen. Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfällnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Mit der Aufstellung des Managementplanes ist keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und des Betriebes der Bundesstraße verbunden.	-
	06	03	Die Umsetzung von Maßnahmen der Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge der B 198 hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbau-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung	Für die Maßnahmen 262_1 und 232_1 ist die Straßenbaubehörde als Adressat im Managementplan (Tabelle 33) verzeichnet.	

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			verwaltung zu erfolgen.		sung des Planes		
	06	04	Im Verlauf der B 198 befinden sich diverse Durchlässe, die teilweise mittelfristig erneuert werden müssen. Damit verbunden ist die Inanspruchnahme von Flächen für die richtliniengemäße Erneuerung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Mit der Aufstellung des Managementplanes ist keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und des Betriebes der Bundesstraße verbunden.	
	06	05	Sie haben ausgeführt, dass in Höhe des Kleinen Thurower Sees (beim Heckenhaus) - ihre Maßnahme 262-1 - der dort vorhandene Straßendurchlass bei km 1.061 im Abschnitt 230 nicht ottergerecht ist. Aufgrund der Beschaffenheit des Durchlasses sind seitens der Straßenbauverwaltung keine Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Text erfolgt auf S. 176 eine Ergänzung, dass durch die Straßenbauverwaltung derzeit keine Maßnahmen vorgesehen sind.	-	
	06	06	Im Bereich des Straßendurchlasses bei km 2.362 im Abschnitt 230 der B 198 - Ihre Maßnahme 232-1 werden zeitnah Instandhaltungsarbeiten durchgeführt und der Otterzaun und das Tor wiederhergestellt.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Text erfolgt auf S. 169f eine Ergänzung, dass die Maßnahme durch die	-	

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
					Straßenbauverwaltung zeitnah umgesetzt wird.		
	06	07	Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Zukünftige Baumaßnahmen des Bundes entlang der B 198 stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	-	
	06	08	Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	-	
	06	09	Ich beziehe mich auf § 3, Abs. I FstrG und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbaulastträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Mit der Aufstellung des Managementplanes ist keine Einschränkung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und des Betriebes der Bundesstraße verbunden.	

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
	06	10	Maßnahmen im Bereich der Bundesstraße und deren Nebenanlagen sind auszuschließen. Sofern Maßnahmen (z.B. Anhebung des Wasserstandes) geplant sind, die Auswirkungen auf die Bundesstraße haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt Neustrelitz erforderlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Anhebung von Wasserständen im Umfeld der B 198 vorgesehen	
	06	11	Seitens der Straßenbauverwaltung kann aufgrund fehlender Angaben zum bisherigen und geplanten Wasserstand, die Beeinträchtigung der Oberflächen- und Planumsentwässerung der z.T. im Einschnitt verlaufenden B 198 (Gradiente liegt niedriger als das umliegende Gelände) nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind konkrete wassertechnische Berechnungen inklusive der B 198 auf Grundlage einer Vermessung seitens des Vorhabenträgers erforderlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich der Anhebung von Wasserständen im Umfeld der B 198 vorgesehen	
Bauernverband Müritze V. vom 11.01.2019	07	01	Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob eine Ausgliederung von ca. 260 ha außerhalb des Nationalparks liegender Acker- und Grünlandflächen nicht sinnvoll ist. Zumal die Flächen auch noch in 2 räumlich getrennten Teilbereichen des GGB liegen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Die Abgrenzung der GGB erfolgte unter Berücksichtigung der hier verbreiteten Lebensraumtypen nach Anhang I und der Artenhabitate nach Anhang II der FFH-RL. Die Grenzziehung der GGB muss nicht mit der Grenzziehung des Nationalparks übereinstimmen. Die außerhalb des Nationalparks liegenden GGB-Flächen beinhalten maßgebliche LRT (3130, 3140, 3160, 7210) und Artenhabitate (Fischotter, Biber, Mopsfledermaus).	Anpassungen oder Änderungen der GGB-Gebietsgrenzen erfordern ein entsprechendes Meldeverfahren und liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V.

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						In den Schutzgebietsteilen des GGB, die außerhalb des Nationalparks liegen (260 ha) befinden sich der Acker- und Grünlandflächen mit einer Größe von insgesamt rund 6 ha.	
	07	02	Der Einstufung der neu erfassten Flächen des LRT 6230 in den ungünstigen Erhaltungszustand (C) widersprechen wir. Eine Nichtbewertung des Erhaltungszustandes auf Grundlage der geringen vorliegenden Daten halten wir fachlich für korrekter.	LRT 6230	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Die Erfassung und Bewertung erfolgte im Rahmen der terrestrischen LRT-Kartierung. Die Datengrundlage ist geeignet. Der größere Flächenanteil (53,25 %, 1 Teilfläche, 0,13 ha) wurde mit B bewertet. Aufgrund der 25 % Regel des Fachleitfadens erfolgt die Gesamteinstufung auf Gebietsebene mit C.	-
	07	03	Die Anwendung der unter Nv05 codierten Standardmaßnahme gemäß Fachleitfaden FFH- Managementplanung: Anlage/ggf. Erweiterung von Pufferflächen ohne oder mit extensiver Nutzung kann nur unter dem Prinzip Freiwilligkeit erfolgen. Bei einer Verpflichtung zur Anwendung der Maßnahme ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen.	Nv05	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Die Umsetzung der Maßnahmen ist freiwillig und kann nur im Falle einer Zustimmung von Eigentümer und Pächter erfolgen. Im Rahmen eines Informationsgespräches am 27.06.2018 mit dem auf den Flächen wirtschaftenden Landwirt wurden die Maßnahmen besprochen und mögliche Finanzierungsinstrumente vorgestellt.	-
	07	04	Der Einstellung der Gewässerunterhaltung am Godendorfer Mühlenbach (Maßnahmen 224_2, 225_2, 224_3 und 225_3) können wir nicht zustimmen. Insbesondere unterhalb des Mühlenteiches, hier droht unmittelbar der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.	Maßnahmen 224_2, 225_2, 224_3 und 225_3	Der Hinweis wird zum Teil berücksichtigt und es erfolgt eine Umformulierung der Maßnahmenbezeichnung	Innerhalb des Nationalparks befinden sich am Godendorfer Mühlenbach keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine genaue Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Text auf S. 167. Es handelt sich um Minimierungsmöglichkeiten bei nicht zu	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
					in „Minimierung der Gewässerunterhaltung“ (S. 160, 205, 227)	vermeidenden Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen des LUNG, soweit die Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird.	
	07	05	Die Nutzung von Agrarumweltmaßnahmen oder ökologischer Vorrangflächen für die Ziele der Managementplanung ist aufgrund sich ständig ändernder Rahmenbedingungen nicht nachhaltig gesichert.	Finanzierungsinstrumente	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Der Managementplan kann nur auf aktuell bestehende Finanzierungsinstrumente hinweisen. Die Finanzierungsinstrumente wurden entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V“ zugeordnet.	-
	07	06	Im Kapitel II.3 Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen werden verschiedene Finanzierungsinstrumente benannt. U .E. ist die Finanzierung über die z.B. unter F 21 und F 23 genannten Richtlinien nicht dauerhaft. Hier handelt es sich um Programme, die in der nächsten Förderperiode sich erheblich verändern oder sogar wegfallen können. Die dauerhafte Finanzierung der Maßnahmen muss daher aus anderen Quellen erfolgen.	Finanzierungsinstrumente	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Der Managementplan kann nur auf aktuell bestehende Finanzierungsinstrumente hinweisen. Die Finanzierungsinstrumente wurden entsprechend den Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in M-V“ zugeordnet. Das Problem der Diskontinuität der Förderung ist im Land M-V bekannt, hier besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Festlegung besser geeigneter Finanzierungsinstrumente. Informationen zu den Möglichkeiten der Förderung nach 2020 liegen derzeit noch nicht vor.	Hinweis an das Land M-V zur Entwicklung von langfristigen, von den Landwirten akzeptierten Fördermöglichkeiten

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
Fischereibe- trieb vom 14.01.2019	08	01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich muss den vorliegenden Entwurf; in der jetzigen Form ablehnen. Ich halte alle Maßnahmen; die sowohl die Fischerei, als auch die Angelei betreffen für nicht notwendig, nicht begründet und lehne sie damit ab.	Maßnahmen Seen	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. keine Anpas- sung des Planes	-	-
	08	02	Hier kann in keiner Weise von sozioöko- nomischer Ausgliederung gesprochen werden. Die Fläche vom Schweingarten See betrifft mehr als 10% meiner fischer- eilich genutzten Fläche und ist deshalb nicht unerheblich. Die wirtschaftliche Bedeutung für mein Unternehmen, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Fläche wird nur extensiv genutzt alle paar Jahre Reusenfischerei und nur wenige Tage im Jahr Stellnetzfisherei, die eine „Null“ Nutzung in keiner Weise rechtfertigen. Auch die Angelfischerei hat nur eine untergeordnete Rolle und sollte den we- nigen Einheimischen Anglern erhalten bleiben.	Maßnahme 001_4	Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. keine Anpas- sung des Planes	Der Schweingartensee ist Eigentum des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Er wurde 2003 mit einer Laufzeit von 18 Jahren ver- pachtet, somit endet der Pachtver- trag zum 31.12.2020. Aus der Prä- ambel des Vertrages geht hervor, dass der See in der Kernzone des Nationalparks liegt und somit eine wirtschaftliche Nutzung ausge- schlossen ist. Weiter ist darin fest- gehalten, dass die dennoch stattfin- dende Verpachtung erfolgt, um dem Pächter die Möglichkeit einer län- gerfristigen Anpassung seines Un- ternehmens an die veränderte Situ- ation zu ermöglichen. Die Über- gangsfrist von 18 Jahren für die Fischerei- und Angelnutzung im Schweingartensee endet mit Aus- laufen des Pachtvertrages. Die vertragliche Befristung basiert auf der Nationalparkverordnung. Das Nationalparkamt verfolgt auch un- abhängig vom Managementplan das Ziel, den Schweingartensee	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						nach Auslaufen des Vertrages Ende 2020 nicht weiter zu verpachten.	
	08	03	Ottergitter-bzw.-ausstiege lehne ich aus fischereilicher Sicht ebenfalls ab, da dadurch die Reusenfischerei nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.	-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich von Ottergittern oder Otterausstiegen an Reusen vorgesehen.	-
	08	04	Der Karpfen ist seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland zu Hause und wird trotzdem immer noch nicht als heimische Art angesehen- im Gegensatz zu Kartoffeln, Emu, Wolf und Biber. Mit welcher fachlichen Begründung ist das so? Schlei und Blei haben den selben Lebensraum, werden aber komplett außer Acht gelassen und sind in erheblich größerer Zahl vorhanden.	Av16 Hv14	Im Text erfolgt eine Aktualisierung der Tabelle 30 hinsichtlich der im Maßnahmenteil aufgeführten Maßnahmen.	Im Managementplan für das GGB Serrahn sind keine Maßnahmen hinsichtlich von Besatzverboten des Karpfens für Fischerei- und Angeltgewässer vorgesehen. Die Tabelle 30 stellt den Arbeitsstand vor Ableitung und Abstimmung konkreter Maßnahmen dar. Um Missverständnisse zu vermeiden, erfolgt eine abschließende Aktualisierung der Tabelle hinsichtlich der im Maßnahmenteil tatsächlich aufgeführten Maßnahmen. Aus der Maßnahme Hv14 – Überprüfung des Fischbestandes, die für alle fischereilich genutzten Gewässer im GGB vorgesehen ist, ergibt sich keine zusätzliche Einschränkung für Fischerei- und Angelnutzung.	-
	08	05	Fazit: -Fischereiliche Nutzung muss erhalten bleiben		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-	siehe oben	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			-Angelnutzung erhalten -Karpfen als einheimischen Fisch aner- kennen -vertrauensvoll mit Mensch und Tier im Einklang mit der Natur umgehen		nommen. keine Anpas- sung des Planes		
Förderverein Müritz- Nationalpark e.V. vom 14.01.2019	09	01	Mit dem Managementplan ist auf 245 Seiten eine umfangreiche Erhebung des Zustandes der Lebensräume und Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie für Teile des Müritz-Nationalparks vorge- legt worden. Die Planung zeigt eindrück- lich, wie der Schutz als Nationalpark zum Erhalt von Lebensraumtypen und Arten beigetragen hat. Es ist daher folgerichtig, die Umsetzung der NLP-VO (Se02) als zentrale Maßnahme des Planes hervor- zuheben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. keine Anpas- sung des Planes	-	-
	09	02	Gleichzeitig bleibt der Plan bei vielen Maßnahmen hinter den Erwartungen an die Umsetzung in einem Nationalpark zurück. Dies ist sicherlich in auf die zu kurze Bearbeitungszeit und die fehlende personelle Untersetzung des Planungs- prozesses im Nationalparkamt Müritz zurückzuführen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen. keine Anpas- sung des Planes	Bei der Erarbeitung des Manage- mentplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Management- planung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbetei- ligung, insbesondere bei den Öffent- lichkeitsveranstaltungen, bestand für alle Interessierten grundsätzlich die Möglichkeit, konkrete Erwartun- gen an die Maßnahmenplanung in den Planungsprozess einzubringen.	-
	09	03	Besonders bedenklich ist die bestehende Rücksichtnahme des Planes auf wirt- schaftliche und Freizeitnutzungen wie		Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-	Ausgangspunkt der Festlegung der Maßnahmen zum Erhalt und ggf. zur Entwicklung von LRT nach	-

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>Fischerei und Angeln. Entgegen den Zielen des Nationalparks eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche zu minimieren, werden mit dem Plan Nutzungsansprüche eher sogar gefestigt. Eingriffe in den natürlichen Fischbestand, wie der Besatz (insb. mit Friedfischen) und das Anfüttern müssen konsequent untersagt werden. Allenfalls der Besatz mit Raubfischen kann für eine Übergangszeit toleriert werden.</p>		<p>nommen. keine Anpassung des Planes</p>	<p>Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL ist zum einen der aktuelle Bewertungszustand, andererseits findet auch die Entwicklung seit Gebietsmeldung (2004) Berücksichtigung. Die Zielstellung besteht darin, den guten Erhaltungszustand der FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten auf Gebietsebene langfristig zu sichern. Die Managementplanung hat in jedem Fall aber auch sozioökonomische und örtliche Belange im Schutzgebiet zu berücksichtigen (vgl. dazu Abschnitt II.1.1 FIF).</p> <p>Dies ist für alle Schutzobjekte im GGB Serrahn im erforderlichen Umfang erfolgt.</p> <p>Folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei und Angelnutzung im Nationalpark wurden vorgesehen:</p> <p>Sv08 - Angelnutzung lenken (Großer Fürstenseer See)</p> <p>Sv13 - Einstellung der (Fischerei- und/ oder) Angelnutzung (Schweingartensee, Plasterinsee)</p> <p>Sv15 - Kontrolle und ggf. Unterbindung nicht genehmigter Angelnutzung (Stillgewässer nördlich von Wutschendorf)</p> <p>He10 - Beachtung der Vorgaben des Pachtvertrages, angemessener</p>	

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
						<p>Einsatz von Fanggeräten zur Vermeidung von Fischotterverlusten (alle fischereilich genutzten Seen)</p> <p>He11 - Meldung von Fischotter-Totfunden im Bereich von Fischreusen (alle fischereilich genutzten Seen)</p> <p>Hv14 - Überprüfung des Fischbestandes (Schweingartensee, Hinensee, Großer Fürstenseer See, Zwirnsee,</p> <p>Maßnahmen, die Nutzungsansprüche eher verfestigen, wurden nicht festgelegt.</p>	
	09	04	<p>Das Anfüttern ist konsequent für alle Gewässer zu untersagen. Gerade bei kleinen Klarwasserseen (3140 und 3130) unter 50 ha kann der Nährstoffeintrag durch Futtermittel erhebliche Auswirkungen auf den Phosphorhaushalt haben. Es geht dabei aber nicht nur um die Reduktion von Nährstoffen, die sich sowohl lokal an den Angelstellen als auch im Gesamtgewässer auswirken, sondern auch um die Eingriffe in den Fischbestand und sein Verhalten. Das zum selben Zweck (dem leichterem Erlegen von Wildtieren) angewendete Ankirren an Land ist nicht ohne Grund im gesamten Nationalpark untersagt. Auch außerhalb unterliegt es den strengen Regeln des Jagdrecht mit klaren Vorgaben zu Futterart und maximalen Futtermenge.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes</p>	<p>Der größte Teil der Gewässer im Müritz-NLP ist bereits nutzungsfrei. Wenn im Rahmen der Kartierung Verstöße festgestellt wurden, erfolgte für diese Gewässer die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen. Ansonsten wird auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Regeln verwiesen (Nationalpark-Verordnung, Pachtverträge).</p>	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			Es ist unverständlich, wieso vergleichbare Regelungen nicht auch systematisch für das Füttern von Wildtieren im Wasser angewendet werden, obwohl klar ist, dass die Wirkungen auf den natürlichen Tierbestand dieselben sind.				
	09	05	Der Managementplan macht deutlich, dass es den allgemein dargestellten Konflikt zwischen Wildnisentwicklung versus Pflege von FFH-LRT allenfalls nur bei bestimmten LRT und bei einzelnen Flächen gibt. Vielmehr ergänzen sich die Ziele der FFH-Richtlinie mit den Zielen des Prozessschutzes bei einem Großteil der LRT erfolgreich. Gerade deshalb muss die Sonderrolle des Nationalparks mit dem Ziel der Wildnisentwicklung im Plan stärker hervorgehoben werden. Die Methodik zur Bewertung der Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 ist für den Sonderfall des Nationalparks unzureichend und erwähnt die Bedeutung des Wildnisgebietes im Netzwerk nicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt. Im Text und in der methodischen Herangehensweise wurde dem Ziel des Prozessschutzes im Nationalpark Rechnung getragen.	Ein spezielles Kapitel im Fachleitfaden, das Bezug auf das methodische Vorgehen in Nationalparks nimmt, wäre wünschenswert und sollte bei der Fortschreibung des Fachleitfadens Berücksichtigung finden.
	09	06	In der Gesamtbilanz des Managementplanes fällt insbesondere die positive Entwicklung des Erhaltungszustandes vieler Gewässer im Nationalpark auf. Dies verdeutlicht, dass ein Schutz von Gewässern nur durch die Extensivierung des Einzugsgebietes erfolgreich ist. Leider fehlen dem Managementplan Maßnahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, um solche positiven Ent-		Der Hinweis wird berücksichtigt, eine Maßnahme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wird in den Managementplan aufge-	Das GGB Serrahn befindet sich zum großen Teil innerhalb eines Nationalparks und weist somit bereits den in Deutschland höchstmöglichen Schutzstatus auf, der in der Öffentlichkeit auch gut kommuniziert wird. Aufgrund der landschaftlichen Schönheit und des Gewässerreichtums handelt es sich auch um ein touristisch attraktives	Die Durchführung von insgesamt 3 Öffentlichkeitsveranstaltungen, bei denen auf die Grundlagen und Ziele der Managementplanung sowie auf die ökologischen Ansprüche der einzelnen Lebensraumtypen und Arten eingegangen wur-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			wicklungen zu kommunizieren und die Erfahrungen des Nationalparks an andere Gebiete weiterzugeben. Entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollten im Plan ergänzt werden.		nommen (S. 160, 219, 240, 242).	Gebiet. Um beides in Einklang zu bringen, sollte entsprechendes Material (Flyer, Infotafeln) zur Sensibilisierung erarbeitet und bereitgestellt werden. Der Schwerpunkt sollte dabei in der schutzgebietskonformen Nutzung der Gewässer liegen.	de, trägt insbesondere auch zur Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit bei. Auch auf der Internetseite des Nationalparks werden im Abschnitt „Natura 2000“ allgemeinverständliche Hinweise zur Managementplanung und zur Naturausstattung der GGB gegeben. Das GGB Serrahn befindet sich fast vollständig innerhalb des Nationalparks. Vonseiten des Nationalparks erfolgen umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildungsangebote hinsichtlich der positiven Entwicklungen im Nationalpark. Die im Managementplan vorgesehenen und zur Umsetzung gelangenden Maßnahmen werden in diese Aktivitäten integriert.
	09	07	Der Managementplan legt offen, dass die personelle und finanzielle Ausstattung des Nationalparkamtes nicht ausreicht, um die Entwicklung von relevanten Artengruppen zu erfassen und zu dokumentieren.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt.	Hinweis an das Land M-V zur besseren Personalausstattung des Müritznationalparks

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
					Planes		
	09	08	Das Fehlen von gebietsbezogenen Daten zur Bewertung der Vorkommen von Fledermäusen und ihres Erhaltungszustandes in einem der größten FFH-Gebietes des Landes, macht die Schwächen der landesweiten Erfassung in Form von Fachbeiträgen für spezielle Arten deutlich. Es ist festzustellen, dass die im Lande übliche inhaltliche Zersplitterung der FFH-Bewertung in Teilthemen in Form von Fachbeiträgen für einzelne Schutzgüter (z.B. Fledermäuse, Wald) eine Gesamtbewertung eines Gebietes verhindert und erheblichen Abstimmungsaufwand erzeugt. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erstellung der Gutachten werden unterschiedliche Erfassungs- und Bewertungsmethoden angewandt. Dies wird insbesondere bei der Betrachtung der Wald-LRT im Managementplan deutlich.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt. Die getrennte Erarbeitung der gebietsbezogenen Managementpläne für Offenland und Wald sowie von artbezogenen landesweiten Managementplänen ist vom Land vorgegeben und hat sowohl Vorteile als auch Nachteile.	Hinweis an das Land M-V der Hinweis sollte bei der Fortschreibung des Fachleitfadens Berücksichtigung finden.
	09	09	Insgesamt muss das Monitoring des Nationalparkamtes deutlich besser auf die Erfassung von FFH- und naturschutzrelevanten Arten ausgerichtet werden. Gerade für die Fledermäuse kann die verwendete Methodik zur Bewertung von Lebensraumpotentialen allenfalls als Zwischenschritt betrachtet werden. Hier ist der Aufbau eines Fledermausmonitorings gefordert, das über die einmalige Erfassung der Verbreitung der Fledermausarten im GGB entsprechend Maß-		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt.	Hinweis an das Land M-V zur besseren Personalausstattung des Müritznationalparks

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			nahme (He09) hinausgeht und eine Bewertung und Dokumentation des Erhaltungszustandes erlaubt.				
	09	10	Gleichzeitig ist durch das Land M-V die finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Monitorings und der Pflege von FFH-LRT und Arten zu schaffen.		Der Hinweis wird zum Teil berücksichtigt, in das Kapitel II.3 wird der Hinweis aufgenommen, dass im Nationalpark Personal für die Vorbereitung zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist (S. 236).	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt.	Hinweis an das Land M-V zur besseren Personalausstattung des Müritznationalparks
	09	11	Der gesamte Managementplan bleibt auf der Betrachtungsebene einzelner flächenbezogener Maßnahmen stehen. Ein Verbund der Maßnahmen erfolgt nicht. Ebenfalls die grenzüberschreitende Betrachtung des Zusammenspiels von Maßnahmenumsetzungen mit anderen Gebieten erfolgt nicht. Es bleibt unklar wie mit dieser einzelfallbezogenen Herangehensweise ein funktionierendes Netzwerk aus Schutzgebieten (siehe Artikel 10 FFH-RL) verwirklicht werden soll. Die meisten Maßnahmen des Planes		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden die Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiet in M-V (FIF)“ berücksichtigt. Eine übergreifende Betrachtung der Maßnahmen über die Schutzgebietsgrenze hinaus wäre wünschenswert, ist aber nicht Bestandteil des Fachleitfadens. Die genannten weiterführenden Fachplanungen sind nicht Bestandteil der Managementplanung.	Hinweis an das Land M-V die Hinweise sollten bei der Fortschreibung des Fachleitfadens Berücksichtigung finden.

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
			<p>bleiben auf einer Abstraktionsebene, in der eine konkrete Umsetzung noch nicht möglich ist. Vielfach sind weitere umfangreiche Gutachten und Konkretisierungen nötig. Ein umsetzungsorientiertes Konzept für das weitere Management des Gebietes fehlt. Dieses muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Biotopverbund mit umliegenden FFH-Gebieten und LRT, die Identifikation möglicher Wanderkorridore für Wildtiere, die Ausweisung von Potentialflächen für die Entwicklung von LRT im Rahmen der Kohärenzsicherung, die Vorbereitung der Umsetzung in Form von Maßnahmenblättern für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen die Zusammenfassung der freiwilligen Maßnahmen in einem Flächenpool/ Ökokonto ein Monitoringkonzept insb. für die gutachterlich zu erfassenden Arten und Lebensraumtypen mit Festlegung von Mindestanforderungen und Zeitplänen 				

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
IHK Neu- brandenburg vom 15.01.2019	10	01	Im Rahmen der Begleitung verschiedener Managementpläne ist jedoch immer wieder deutlich geworden, wie wichtig die Information und Einbeziehung der im Gebiet ansässigen bzw. tätigen Unternehmen im Rahmen der Managementplanung ist, insbesondere wenn wie in diesen beiden Managementplänen in den Maßnahmen Punkte wie Besucherlenkung, Erhalt störungsarmer Bereiche und Verzicht auf (weitere) touristische Erschließung formuliert sind. Wir bitten dies bei der weiteren Umsetzung der Managementplanung für die beiden GGB entsprechend zu berücksichtigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Der Planungsprozess umfasste eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Informationsveranstaltungen, Arbeitskreisgespräche und Einzelgespräche. Auf der Homepage des Nationalparks erfolgte eine kontinuierliche Veröffentlichung der Planungsunterlagen, Präsentationen und Protokolle. Auch die Umsetzung der Maßnahmen wird unter Einbeziehung der Beteiligten erfolgen.	-
Bundesan- stalt für Im- mobilienauf- gaben Bundes- forstbetrieb Vorpom- mern-Strelitz vom 22.01.2019	11	01	Zum Gebiet DE 2645-301 "Serrahn" wird meinerseits keine Stellungnahme abgegeben, da der BFB nicht betroffen ist.	allgemein	kein Handlungsbedarf	-	-

Einwender/ Datum	Nr. Ein- wender	Nr. Ein- wen- dung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maß- nahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
Stadt Neustrelitz vom 28.01.2019	12	01	Im Gebiet „2645-301 Serrahn“ befinden sich folgende vom Managementplan erfasste Seen auf dem Territorium der Stadt Neustrelitz: Großer Fürstenseer See, Zwinsee, Nördliche und Südliche Schäfereienpöhle und Großer sowie Kleiner Lanz. Insbesondere der Fürstenseer See und der Große Lanz haben für die Stadt Neustrelitz eine hohe Bedeutung für Naherholung und Tourismus.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. keine Anpassung des Planes	Die Nutzung der Seen als Badesegewässer ist im Managementplan dargestellt worden (S.25 sowie Karte 1a).	-
	12	02	Insofern bedarf es zunächst einer Klärstellung zu einer Beschreibung des Lebensraumtyps LRT 7230 auf Seite 178, wonach die Standorte dieses LRT u. a. am Ufer des Fürstenseer Sees durch das Vorkommen der Kalkbinse geprägt sind und keiner Nutzung unterliegen.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Textpassage wird dahingehend konkretisiert und auf die Nutzung eines Teils der Fläche als genehmigte Badestelle hingewiesen (S. 179).	Die bisherige Formulierung auf S. 178 bezog sich auf eine mögliche landwirtschaftliche Nutzung, wie sie in feuchtwiesenartigen Kalkflachmooren zum Teil erfolgt. Dies ist hier nicht der Fall.	
	12	03	Im dortigen Teilbereich TF 7230-010-B befindet sich entgegen dieser Aussage eine Waldbadestelle, die sowohl im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellt als auch von der für den Fürstenseer See erlassenen Allgemeinverfügung des Nationalparkamtes Müritz vom 30.04.2012 erfasst wird.		Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis auf die Allgemeinverfügung im Text ergänzt	In der Karte 1a des Managementplanes ist die Badestelle dargestellt. Im Textkapitel I.1.2 ist unter dem Abschnitt Tourismus und Erholung/ Baden auch die Waldbadestelle am Fürstenseer See aufgezählt.	

Einwender/ Datum	Nr. Einwender	Nr. Einwendung	Stellungnahme (Originaltext)	Bezug Maßnahme/ Kapitel	Ergebnis Abwägung	Begründung	Bemerkungen
					(S. 25, 179).		
	12	04	<p>Eine Nutzung dieser Waldbadestelle, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Nationalparkamt und der Stadt Neustrelitz aus dem Jahr 2005 durch die Stadt Neustrelitz bewirtschaftet wird, darf durch den Managementplan nicht infrage gestellt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bedarf insbesondere auch der Begriff „Besucherlenkung“ in diesem Bereich (7230-010-8) einer klarstellenden Erläuterung.</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Text erfolgt eine Konkretisierung der Maßnahmebeschreibung (S. 180).</p>	<p>Die Maßnahme 208_3 Besucherlenkung ergibt sich aus der Beobachtung im Rahmen der LRT-Kartierung, dass auch außerhalb der zum Baden freigegebenen Fläche Pfade ausgetreten und Lagerplätze angelegt sind. Die Maßnahme zielt auf die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Regelungen ab, etwa durch Vor-Ort-Begehungen der Nationalparkranger und Information der Besucher. Zusätzliche Einschränkungen für die Nutzung der Badestelle ergeben sich daraus nicht.</p>	
	12	05	<p>Weiterhin ist anzumerken, dass im Bereich des Kleinen Lanz in Tabelle 33 des Textteils Maßnahmen aufgeführt sind, sich aber keine entsprechende Darstellung in der Maßnahmenkarte (Karte 3_1-Blatt 2) findet. Im Textteil ist auf Seite 179 zu lesen, dass für den Zuständigkeitsbereich des StALU die Darstellung in Karte 3_2 erfolgt, jedoch wurde diese nicht veröffentlicht</p>		<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Karte liegt vor und wird nachgereicht.</p>	<p>Aufgrund eines Versehens wurde die Karte 3_2 nicht im Internet veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung in Papierform war jedoch vollständig.</p>	

Anlagen II bis VIII